

Liste von durch den Prüfungsausschuss des Bachelorstudiengangs Biologie befugter Vertrauensärzte

Hinsichtlich Feststellung und Nachweis einer geltend gemachten Erkrankung gilt nach den einschlägigen satzungsrechtlichen Vorschriften sowie nach herrschender Rechtsprechung nicht die freie Arztwahl. Der Nachweis ist vielmehr durch Attest eines vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu bestimmenden Arztes, eines Amtsarztes (Gesundheitsamt) einer Universitätsklinik oder, bei stationärer Behandlung, die Einlieferungsbestätigung der betreffenden Klinik zu führen. Die vorherige Konsultation des Hausarztes ist grundsätzlich nicht erforderlich. Die nachstehend aufgeführten Ärzte in Universitätsnähe sind befugt und bereit, die prüfungsrechtlich geforderten Atteste auszufertigen:

Herr Dr. Georg Uhlenbruck Herr Dr. Klaus G. Moritz

Facharzt für Innere Medizin
Robert-Koch-Str. 1
Telefon: 28 27 060

Herr Dr. Hans-J. Graf
Fachärzte für Innere Medizin
Sülzgürtel 16
Telefon: 41 45 38

Frau Dr. Susanne Effner

Ärztin für Allgemeinmedizin
Klettenberggürtel 60
Telefon: 41 40 73

Herr Dipl.-Psych. Dr. Frieder Nau

Facharzt für Neurologie und Psychiatrie
Neumarkt 8-10
Telefon: 27 27 700

Herr Dr. Karl Lenhardt

Facharzt für Orthopädie
Sülzgürtel 38
Telefon: 9 41 55 77

Herr Dr. Rudolf Ollig

Facharzt für Innere Medizin
Am Justizzentrum 1
Telefon: 42 74 42

Herr Dr. Michael Reuber

Ärzte für Allgemeinmedizin
Luxemburger Str. 293
Telefon: 41 32 72

Herr Hans Joachim Wolf

Arzt für Chirurgie – Unfallchirurgie
Luxemburger Str. 258
Telefon: 41 38 83

Die Bescheinigung einer Praxisvertretung kann nicht akzeptiert werden.

Bezüglich des Zeitpunkts der ärztlichen Untersuchung sollte beachtet werden, dass eine akute Erkrankung vor Klausurbeginn am Prüfungstag möglicherweise am Nachmittag dieses Tages oder später nicht mehr mit hinreichender Gewissheit diagnostiziert werden kann.

Sofern eine vertrauensärztliche Praxis aus räumlichen oder zeitlichen Gründen nicht erreichbar ist (z.B. weil Sie nicht in Köln sind oder weil die Praxen, etwa an Samstagen, geschlossen sind), können auch die Notaufnahme einer anderen Klinik oder der kassenärztliche Notdienst aufgesucht werden. Bitte weisen Sie den jeweiligen Arzt in diesem Fall darauf hin, dass das auszustellende Attest neben einem Hinweis, ob aus seiner Sicht eine Prüfungsunfähigkeit vorliegt, auch eine Beschreibung der gesundheitlichen Beeinträchtigung und die Angabe der sich daraus ergebenden Behinderung in der Prüfung (z.B. Störung der Konzentrationsfähigkeit) umfassen muss. Die bloße Vorlage beispielsweise einer Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung ist für die Feststellung einer Prüfungsunfähigkeit nicht ausreichend.